

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. JULI 1951

NUMMER 67

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 857.

**B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 7. 1951, Benachrichtigung von Angehörigen der im Bundesgebiet gefallenen deutschen Soldaten. S. 857. — RdErl. 19. 7. 1951, Interzonentreisen von Kindern. S. 859.

**C. Finanzministerium.**

RdErl. 13. 6. 1951, Verbuchung der Ausgaben für die von den alliierten Dienststellen angeordneten Arbeiten an deutschen Straßen usw. S. 859. — RdErl. 9. 7. 1951, Entscheidungen des Spruchsenats. S. 862. — RdErl. 14. 7. 1951, Verwaltungskostenanteile zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Amberg (Opf.). S. 872.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 872.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**II A. Bauaufsicht: RdErl. 9. 7. 1951, Veröffentlichungen für Baupraktiker, besonders für Baufacharbeiter. S. 872.  
III B. Finanzierung: RdErl. 10. 7. 1951, Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen. S. 873.**K. Staatskanzlei.**

RdErl. 18. 7. 1951, Amtliche Bezeichnung für das legal verwaltete Berlin. S. 873.

**Notizen.** S. 874.**Literatur.** S. 874.**A. Ministerpräsident**

## Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landesoberbaurat Prof. Dr. Dr. St. Prager zum Ministerialdirigenten.

1951 S. 857  
aufgeh.

MBL. NW. 1951 S. 857.

1955 S. 1911 Nr. 45

**B. Innenministerium**

## I. Verfassung und Verwaltung

## Benachrichtigung von Angehörigen der im Bundesgebiet gefallenen deutschen Soldaten

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1951 —  
I 18 — 81 — Nr. 510/51

Wie der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 30. März 1951 (1948 II/51) mitgeteilt hat, ist die Benachrichtigung von Angehörigen Gefallener der ehemaligen deutschen Wehrmacht offenbar in vielen Fällen vernachlässigt worden. Es sind im Gebiet der Bundesrepublik Kriegsgräber von Gefallenen ermittelt worden, deren Angehörige über den Tod nichts erfahren haben, obwohl in manchen Fällen sogar eine standesamtliche Beurkundung des Sterbefalles stattgefunden hat. Der Mißstand ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die ehemalige Wehrmachtauskunftsstelle, jetzt „Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau“ seit Beginn des Jahres 1945 vielfach nicht mehr beteiligt worden ist.

Um das Versäumte nachzuholen, wird folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinden stellen alle seit 1. Januar 1944 in ihrem Gebiet bestatteten Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Kriegsgräberlisten nach untenstehendem Muster zusammen und übergeben die Verzeichnisse bis zum 30. September 1951 der zuständigen Kreisverwaltung. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Kreisverwaltung übersendet die Listen gesammelt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau. Die Stadtkreise übersenden die von ihnen aufzustellenden Listen ebenfalls unmittelbar an diese Stelle. Soweit solche Listen der Deutschen Dienststelle bereits früher zur Verfügung gestellt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

Kriegstote der bezeichneten Art, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen umgebettet worden sind, werden nur an ihrem neuen Liegeort erfaßt. Bei Verlegungen nach außerhalb des Landes gelegenen Friedhöfen sind sie jedoch in die Liste aufzunehmen; auf ihre Verlegung ist in Spalte 17 hinzuweisen. (Siehe nachstehendes Muster.)

Auf die Kriegsgräberlisten ist die Deutsche Dienststelle nach dem Wegfall der Verlustmeldungen der Truppenenteile angewiesen, wenn sie die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß abwickeln will. Eine nachträgliche Einschaltung dieser Dienststelle ist aber besonders dann notwendig, wenn den Gemeinden, Kirchengemeinden und Friedhofsverwaltungen die Anschriften der Angehörigen nicht bekannt sind oder nur die Beschriftung der Erkennungsmauer bekannt ist. Selbstverständlich müssen die örtlichen Verwaltungen die Benachrichtigung von Angehörigen von sich aus ggf. ohne weiteres nachholen, wenn ihnen die Anschriften bekannt sind.

2. Die Standesämter stellen über die seit 1. September 1944 eingetretenen Kriegssterbefälle standesamtliche Sterbefallzählkarten aus, soweit diese Sterbefälle ohne Anzeige der damaligen Wehrmachtauskunftsstelle beurkundet sind und der Wehrmachtauskunftsstelle eine Sterbeurkunde gem. § 27a Abs. 2 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht nicht übersandt worden ist. Bei unbekannten Toten müssen die Zählkarten alle Angaben, wie z. B. die Beschriftung der Erkennungsmauer, enthalten, die für eine Identifizierung durch die Deutsche Dienststelle von Wert sein können.

Die Zählkarten sind unbeschadet der Vorschrift in § 565 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden ebenfalls bis zum 30. September 1951 an die zuständige Kreisverwaltung abzuliefern. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Kreisverwaltung sendet die Zählkarten gesammelt an die Deutsche Dienststelle in Berlin-Wittenau. Die Stadtkreise übersenden die anzufertigenden Zählkarten ebenfalls unmittelbar an diese Stelle.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen geben bis zum 20. Oktober 1951 von der Erledigung vorstehender Anordnung den Regierungspräsidenten Kenntnis, die als dann das Ministerium abschließend benachrichtigen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Muster

## Kriegsgräberliste der Gemeinde ..... Kreis.....

(Die Spalten 1 bis 17 sind auf 42 cm breitem Bogen — DIN A 3 — nebeneinanderzureihen)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Erkennungs-mark.-Be-schrift. Truppenteil Feldpost.-Nr.	Zuname	Vorname	Geb.-Tag	Geb.-Ort	Todestag	Todesort
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bezeichnung des Friedhofs	Grabbezeichnung			Heimatanschrift	Falls beurkundet	Standesamt	Reg.-Nr.	Bemerkungen
10	Block	Reihe	Nr.	14	15	16	17	

1951 S. 859 o.  
aufgeh.  
1955 S. 1206 Nr. 33

— MBl. NW. 1951 S. 857.

**Interzonenreisen von Kindern**RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1951 —  
I 13 — 44 Nr. 271/51

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß alle interzonenreisende Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter im Besitz eines Interzonenpasses sein müssen. In Begleitung ihrer Eltern reisende Kinder bis zu 16 Jahren benötigen keinen besonderen Interzonenpaß, wenn sie im Interzonenpaß eines Elternteiles eingetragen sind. In Gruppen reisende Kinder (Gesellschaftsreisen) müssen je einen besonderen Interzonenpaß besitzen. Sie können nicht in den Interzonenpaß einer dritten Person, etwa des Reiseleiters, eingetragen werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.  
An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 859.

**C. Finanzministerium****Verbuchung der Ausgaben für die von den alliierten Dienststellen angeordneten Arbeiten an deutschen Straßen usw.**RdErl. d. Finanzministers v. 13. 6. 1951 —  
Rqu 4100 — 3763/51 / III E 1 (4)

Nach dem Memorandum der Alliierten Hohen Kommission vom 11. September 1950 — AGSEC (50) 1976 — gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Verbuchung der Ausgaben für Unterhaltung, Bau und Instandsetzung der von den Besatzungstruppen und -behörden benutzten Landstraßen, Chausseen und Brücken:

**a) Der Verantwortung der deutschen Behörden unterstellt und in die deutschen Haushaltspläne zu übernehmen sind:**

1. die Ausgaben für Unterhaltung, Bau und Instandsetzung von Landstraßen, Chausseen und Brücken bis zu dem im Jahre 1939 erreichten Ausbaustand, unter Berücksichtigung der späteren technischen Verbesserungen und der Erfordernisse der deutschen Wirtschaft;
2. die Ausgaben für Unterhaltung, Bau und Instandsetzung von Landstraßen, Chausseen und Brücken

über den im Jahre 1939 erreichten Ausbaustand hinaus, wenn sie im Rahmen einer deutschen Planung erfolgen oder unmittelbar zum Nutzen der deutschen Wirtschaft vorgenommen werden.

**b) In den Auftragsausgaben-Haushaltsplan der Besatzung, Klasse II (Kapitalausgaben), sind aufzunehmen:**

die Ausgaben für den Bau und die Instandsetzung von Landstraßen, Chausseen und Brücken über den im Jahre 1939 erreichten Ausbaustand hinaus, wenn sie nicht im Rahmen einer deutschen Planung erfolgen oder hauptsächlich in unmittelbarem Interesse der alliierten Streitkräfte liegen.

**c) Den Besatzungskosten sind zuzurechnen:**

1. die Ausgaben für Unterhaltung von Landstraßen, Chausseen und Brücken, die ausschließlich von alliierten Streitkräften benutzt werden;
2. die Ausgaben für provisorische Arbeiten rein militärischen Charakters.

Hinsichtlich der Übernahme der Aufwendungen gem. Buchstabe a) auf den Einzelplan XXVII des Bundeshaushalts hat der Herr Bundesminister der Finanzen in seinen Erstattungsrichtlinien vom 12. Februar 1951 — II C Bes. 4035 — 469/51 — wie folgt Stellung genommen:

**(1) Laufende Unterhaltung:**

Die laufende Unterhaltung der Straßen und Brücken gehört nach Ansicht der Alliierten Hohen Kommission zu den „kostenlosen Diensten der deutschen Behörden“. Für diese Kosten haben die deutschen Träger der Baulast aufzukommen. Nur für die Straßen und Brücken, die ausschließlich von den Alliierten benutzt werden, trägt der Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalt die Kosten der laufenden Unterhaltung.

**(2) Instandsetzung:**

- a) Die Ausgaben für die Instandsetzung von Straßen und Brücken obliegen den deutschen Trägern der Baulast, soweit sich die Instandsetzungsarbeiten darauf beschränken, den Bauzustand von 1939 wieder herzustellen. Bei Straßen und Brücken, die nach 1939 auf Grund deutscher Verkehrsbedürfnisse bereits auf einen höheren Bauzustand gebracht worden waren, ist die Wiederherstellung dieses höheren Bauzustandes ebenfalls Sache des deutschen Trägers der Baulast.
- b) Die Ausgaben für die Instandsetzung über den Bauzustand von 1939 — oder den an seine Stelle treten-

- den späteren höheren Bauzustand gem. a) Satz 2 — hinaus, gehen zu Lasten
- aa) der deutschen Träger der Baulast, sofern die Instandsetzungsarbeiten im Rahmen eines deutschen Programms oder unmittelbar im Interesse des deutschen Verkehrs ausgeführt werden,
- bb) des Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts, sofern die Instandsetzungsarbeiten nicht im Rahmen eines deutschen Programms und hauptsächlich oder ausschließlich im unmittelbaren Interesse der Alliierten ausgeführt werden.

**(3) Neu-, Um- und Erweiterungsbau:**

Die Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind von dem deutschen Träger der Baulast zu leisten. Liegen jedoch solche Maßnahmen nicht im Rahmen einer deutschen Planung und werden sie hauptsächlich oder ausschließlich im unmittelbaren Interesse der Alliierten ausgeführt, so sind die Kosten auf den Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalt zu übernehmen.

**(4) Provisorische Arbeiten rein militärischer Art:**

Ausgaben für diese Zwecke fallen stets dem Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalt zur Last.

Zu (1) bis (4):

Bei dieser Kostenabgrenzung können an sich keine Ausgaben anfallen, für die im Einzelplan XXVII Haushaltssmittel vorzusehen wären. Dabei gehe ich davon aus, daß die Grundsätze der Alliierten Hohen Kommission ab 1. April 1950 anzuwenden sind. Sofern etwa für Ausgaben, die vor der Bekanntgabe des Memorandums angefallen und nach diesen Grundsätzen von dem Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalt zu tragen sind, die erforderlichen Zahlungsdokumente nicht erteilt worden sind, bleibt es dem deutschen Träger der Baulast überlassen, entsprechende Anträge bei der Besatzungsmacht zu stellen. Sollte die Ausstellung der Zahlungsdokumente abgelehnt werden, bitte ich, mich zu unterrichten. Ich behalte mir vor, soweit erforderlich, eine Erstattung zu Lasten des Einzelplanes XXVII zu zulassen.

**(5) Beschädigung von Straßen und Brücken:**

Bei der Abgeltung für die Beschädigung von Straßen und Brücken, die durch Besatzungsfahrzeuge verursacht sind, wird in den einzelnen Zonen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren.

- a) In der amerikanischen Zone sind die Beschädigungen von Straßen und Brücken durch die zuständigen US-Dienststellen (Real Estate Offices, Claims Offices) bisher nur in Ausnahmefällen abgegolten worden.
- b) In der britischen Zone können Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung von Straßen und Brücken im Claims-Panel-Verfahren geltend gemacht werden.
- c) In der französischen Zone werden Schäden der gleichen Art im Verfahren vor den Landesentschädigungsgerichten abgegolten.
- (6) Im Interesse einer möglichst einheitlichen Behandlung bin ich damit einverstanden, daß zu den Kosten der Beseitigung von Schäden an Straßen und Brücken, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind, aus dem Einzelplan XXVII Zuschüsse gewährt werden nach Maßgabe folgender Richtlinien:
- a) Zuschüsse können nur für Einzelschäden, insbesondere anläßlich von Manövern und Übungen, gewährt werden. Für die Beseitigung von Schäden, die lediglich auf übernormale Beanspruchung durch Besatzungsfahrzeuge zurückzuführen sind, wird kein Zuschuß gewährt.
- b) Die beschädigten Straßen müssen ausgebauten Straßen sein. Beschädigungen von Feldwegen und ähnlichen Wegen scheiden für eine Zuschußgewährung aus.
- c) Es muß durch Zeugenaussagen oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen sein, daß die Schäden durch Besatzungsfahrzeuge verursacht worden sind.
- d) Der Träger der Baulast muß ohne Erfolg versucht haben, eine Abgeltung durch die Besatzungsmacht zu erlangen.
- e) Der Zuschuß aus Einzelplan XXVII beträgt ein Drittel der nachgewiesenen und von der Landesstraßenbauverwaltung anerkannten Ausgaben.

- f) Der Zuschuß ist durch den Herrn Finanzminister auf Grund der von der Landesstraßenbauverwaltung geprüften Abrechnung durch Bescheid festzusetzen. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen. Bis auf weiteres sind mir je zwei Abschriften des Bescheides und der Entscheidung der Besatzungsmacht (oten d) zu übersenden.
- g) Der Herr Finanzminister kann, unbeschadet der Bestimmungen unter f) Absatz 2, auf Grund des von der Landesstraßenbauverwaltung geprüften Kostenvoranschlags die Auszahlung von Vorschüssen auf den zu erwartenden Zuschuß entsprechend dem Fortschreiben der Bauarbeiten zulassen."

— MBl. NW. 1951 S. 859.

**Entscheidungen des Spruchsenats**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1951 — I E 2 — (LfS) — Tgb.-Nr. 4781

Nachstehend gebe ich die Rundschreiben des Hauptamtes für Soforthilfe J 29 bis 33 bekannt, in denen Entscheidungen des Spruchsenats veröffentlicht sind. Ich bitte, die vom Spruchsenat entwickelten Rechtsgrundsätze und Entscheidungen über die Auslegung des Soforthilfegesetzes bei künftigen Entscheidungen vergleichbarer Art zu berücksichtigen und die Anmerkungen des Hauptamtes zu beachten.

An die Regierungspräsidenten — Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

**I. Rundschreiben J 29 vom 15. Juni 1951**

1. Der Spruchsenat für Soforthilfe hat in einer Sitzung vom 9. 5. 1951 in der Rechtsbeschwerde U. 38 zur Frage Stellung genommen, ob das Soforthilfegesetz im § 31 durch den Hinweis auf den § 1 der VO vom 30. 11. 1940 auch die Nutzungsschäden als Sachschäden behandelt wissen wollte.

Aus den Gründen:

„Der Inhalt der VO unterscheidet scharf zwischen Kriegsschäden und Nutzungsschäden, ohne die letzteren in den Vorschriften des Gesetzes ebenfalls als Sachschäden zu bezeichnen. Wenn daher von der Überschrift des § 1 der VO abgesehen wird — und diese allein kann als allgemeine Inhaltsangabe nicht entscheidend für die Lösung der strittigen Frage sein —, zumal sich der in der Überschrift zu § 4 der VO verwandte Begriff des Sachschadens nur auf die im § 1 Abs. 1 a. a. O. definierten Kriegsschäden bezieht —, kann das Gesetz nur so ausgelegt werden, daß nur die in § 1 Abs. 1 der VO als Kriegsschäden bezeichneten Schäden, also die durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Sachen entstandenen Schäden als Sachschäden im Sinne des § 30 Ziff. 2 SHG aufzufassen sind, die den Geschädigten einen Anspruch auf die Vergütungen der Soforthilfe gewähren. Auch der Zweck des Soforthilfegesetzes, schon im Hinblick auf die vorläufig nur im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Mittel, aus dem Kreis der Geschädigten nur den Bedürftigsten die Vergünstigungen des Soforthilfegesetzes zu gewähren, die übrigen gegebenfalls erst im Rahmen der endgültigen Lösung des Lastenausgleichsproblems zu berücksichtigen, spricht für die aus dem Gesetzesentwurf abgeleitete einschränkende Auslegung. Diese führt übrigens auch insofern zu einem dem Grundsatz des Soforthilfegesetzes (Ziff. 1 SH-DVO zu § 30) entsprechenden Ergebnis, als Soforthilfe nur dem „unmittelbar“ Geschädigten selbst gewährt werden kann, der Nutzungsschäden sich jedoch als weitere — mittelbare — Folge des an der genutzten Sache entstandenen Schadens äußert. Überdies spricht auch der Umstand für eine einschränkende Auslegung, daß die Vorschrift der SH-DVO zu § 33, welche die Berechnung des Sachschadens regelt, eine Behandlung der Nutzungsschäden vermissen läßt. Auch hieraus kann gefolgt werden, daß Nutzungsschäden keinen Anspruch auf Unterhalthilfe gewähren, da andernfalls das Gesetz Bestimmungen darüber enthalten müßte, wie Nutzungsschäden zu berechnen und ob sie neben einem Kriegsschaden zu berücksichtigen sind. Auch die Entstehungsgeschichte des Soforthilfegesetzes läßt an der Richtigkeit dieser Auslegung keinen Zweifel.“

Damit vertritt der Spruchsenat die gleiche Auffassung wie das Hauptamt für Soforthilfe.

2. In einer weiteren Entscheidung vom 9. 5. 1951 U. 24 hat der Spruchsenat festgestellt, daß der Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und Bedürftigkeit nur bei unmittelbarem Schaden gegeben ist.

Aus den Gründen:

„Frau St. hat zunächst Antrag auf Unterhalthilfe gestellt, weil das Haus ihres Mannes durch Bombenschaden am 5. 3. 1943 total zerstört wurde. Der Mann war selbständiger Schneidermeister und ist am 31. 5. 1948 gestorben. Es ist zwar dem Beschwerdeausschuß darin beizupflichten, daß die Beschwerdeführerin durch Bombenschaden, den ihr Mann durch Zerstörung seines Hausrückstückes im Jahre 1943 erlitten hat, nicht unmittelbar geschädigt ist. Denn nicht sie, sondern ihr Ehegatte, dem das Haus gehörte, ist durch den Bombenschaden unmittelbar betroffen. Der eindeutige Wortlaut des § 30 des Soforthilfegesetzes in Verbindung mit der Soforthilfe-DVO mit Ziff. 1 zu § 30 schließt daher ihren Anspruch auf Unterhalthilfe wegen

dieses Schadens aus. Es konnte deshalb die Rechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin, die sich als Erbin durch den Verlust des Hauses unmittelbar geschädigt sieht, in dieser Richtung keinen Erfolg haben.

Der Spruchsenat konnte aber nicht darüber hinwegsehen, daß die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag ihren Anspruch auf Unterhalts Hilfe auch auf den Bombenschaden gestützt hat, von dem der Haustrat ihrer ehelichen 5-Zimmer-Wohnung betroffen wurde.

Die Beschwerdeführerin hat sich schon in ihrer Stellungnahme gegen die beabsichtigte Ablehnung ihres Antrages dagegen verwahrt, daß sie nur als Erbin behandelt werde (Bl. 11). Dieser Umstand hätte — in Verbindung mit dem Hauptantrag — dem Soforthilfeausschuß in seinem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren die Pflicht auferlegt, sich auch mit den Eigentumsverhältnissen an dem zerstörten Haustrat zu befassen. Dies hat er nicht getan. Auch der Beschwerdeausschuß hat es unterlassen, zu untersuchen und festzustellen, in wessen Eigentum der zerstörte Haustrat stand, obwohl die Antragstellerin in ihrer Beschwerde darauf hingewiesen hat, daß die zerstörten Möbel auch ihr gehören.

Auch in ihrer Rechtsbeschwerde führt die Beschwerdeführerin ihre Bedürftigkeit zum Teil auf den erlittenen Sachschaden zurück (Bl. 19).

Zwar lassen die Ausführungen der Rechtsbeschwerde in dieser Richtung die wünschenswerte Deutlichkeit vermissen, dies darf jedoch einem rechtskundigen Geschädigten nicht zum Nachteil gereichen, sofern kein Zweifel daran besteht, daß er seinen angemeldeten Anspruch aufrecht erhält, was hier offenbar trifft.

Es ist daher zu untersuchen, ob der Beschwerdeführerin hinsichtlich des zerstörten Haustrats nur ein Erbrecht zusteht oder ob sie schon vor dem Tode des Mannes Eigentumsrecht am Haustrat hatte. Es könnte hiernach in Betracht kommen, daß der Haustrat ganz oder teilweise zum eingebrachten Gut (§ 1363 BGB) oder zum Vorbehaltsgut der Beschwerdeführerin gehörte (§§ 1365 ff. BGB). Selbst wenn ein Eigentumsrecht der Ehefrau jedoch nicht festgestellt werden könnte, so darf vom Standpunkt eines sozialen Gesetzes, wie es das Soforthilfegesetz ist, bei der Entscheidung der Frage, ob ein mittelbarer oder unmittelbarer Schaden vorliegt, nicht außer Betracht gelassen werden, daß eine auf dem reinen Eigentumsbegriff abgestellte Beurteilung dieser Frage, auch nach geltendem Recht kaum möglich ist.

Wird doch ein Anspruch der Ehefrau am Haustrat — der allerdings erst nach der Scheidung offenbar wird — nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der 6. DVO zum Ehegesetz (RGBI. I S. 256) ausdrücklich anerkannt.

Es könnte deshalb unter Umständen ein unmittelbarer Schaden der Beschwerdeführerin am ganzen Haustrat oder einem Teil davon auch dann anerkannt werden, wenn ein Eigentumsrecht der Geschädigten zu Lebzeiten des Mannes verneint werden müßte.

Da der Beschwerdeausschuß infolge seiner anderen Rechtsansicht die tatsächlichen Feststellungen, die zur Entscheidung der Frage erforderlich sind, ob es sich bei dem Haustrat um eine unmittelbare Schädigung der Beschwerdeführerin handelt, nicht getroffen hat, war wie angeführt zu entscheiden.“

Auch hier vertritt der Spruchsenat eine mit dem Hauptamt für Soforthilfe übereinstimmende Auffassung.

3. In der Entscheidung des Spruchsenats für Soforthilfe vom 9. 5. 1951 U. 29 wird vom Senat in den Entscheidungsgründen die Frage beantwortet, ob auch verheiratete, nicht alleinstehende kinderreiche Frauen im Sinne des § 35 Abs. 2 Ziff. 1 SHG Anspruch auf Unterhalts Hilfe haben.

#### Aus den Gründen:

„Die Frauen, die nach dem SHG zum Bezug von Unterhalts Hilfe berechtigt sind, müssen entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd erwerbsunfähig sein oder als alleinstehende Frauen mindestens drei Kinder zu versorgen haben (§ 35 SHG). Das Gesetz stellt in diesen Fällen auf die Erwerbsunfähigkeit ab, die bei vorgeschriftenem Lebensalter ohne weitere Prüfung unterstellt wird und bei alleinstehenden kinderreichen Frauen infolge der völligen Inanspruchnahme durch die Betreuung der Kinder als vorliegend erachtet wird. Grundsätzlich müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Unterhalts Hilfe in der Person des Haushaltungsvorstandes erfüllt sein. Die Ehefrauen erhalten lediglich einen Zuschlag. Geschädigte Ehefrauen, deren Ehemann nicht selbst antragsberechtigt ist, können ausnahmsweise nach der Soforthilfe-DVO Ziff. 1 zu § 35 nur dann Unterhalts Hilfe erhalten, wenn sie das Mindestalter von 60 Jahren vollendet haben und ihnen der Ehemann den notwendigen Lebensunterhalt nicht gewähren kann. Das Gesetz und die Soforthilfe-DVO stellen jüngere, verheiratete und im Haushalt des Mannes lebende Frauen den alleinstehenden Frauen nicht gleich, auch wenn sie drei oder mehr Kinder zu versorgen haben. Der gesetzgeberische Grund hierfür dürfte darin liegen, daß eine Frau, die mit ihrem Mann lebt, an ihm eine beachtliche Stütze im Leben hat, so daß sie, auch wenn er sie finanziell nicht erhalten kann, immerhin besser im Lebenskampf dasteht als die alleinstehende Frau. Im vorliegenden Fall ist das gesetzgeberische Motiv, alleinstehende Frauen mit drei Kindern den Alten oder Erwerbsbeschränkten nur deshalb gleichzustellen, weil sie durch die Personensorge für ihre Kinder daran gehindert sind, einem Erwerb nachzugehen zu können, dadurch ausgeschaltet, daß die Beschwerdeführerin diese Sorge weitgehend ihrem arbeitslosen, aber nicht erwerbsunfähigen Mann überlassen kann. Bei der Tendenz des Soforthilfegesetzes, die Gruppen der Anspruchsberechtigten möglichst einzuschränken und dadurch bewußt — bis zur endgültigen Regelung des Lastenausgleichs — gewisse Härten in Kauf zu nehmen, könnte der Anspruch der Beschwerdeführerin nur dann gewährt werden, wenn sich hierfür eine gesetzliche Bestimmung eindeutig anführen ließe. Dies ist aber nach den vorerwähnten Vorschriften nicht der Fall. Die Antragstellerin könnte daher nur dann Unterhalts Hilfe erhalten, wenn sie alleinstehend im Sinne der Soforthilfe DVO Ziff. 2 zu § 35 wäre.“

Auch im Wege der Auslegung kann eine für die Beschwerdeführerin günstigere Entscheidung nicht getroffen werden, da bei dem vorhandenen Motiv eine Gesetzeslücke nicht anerkannt werden kann.“

Nach den in der Entscheidung entwickelten Grundsätzen ist entsprechend den Weisungen des Hauptamtes in der Praxis bereits verfahren worden.

#### II. Rundschreiben J 30 vom 18. 6. 1951

1. A k t. Z. : U 48 v o m 9. 5. 1951 :

Verschweigen von Vermögenswerten gegenüber der Fürsorgebehörde;

Frage der Verbindlichkeit der SHG-Anleitung für Beschwerdeausschuß und Spruchsenat.

2. A k t. Z. : U 70 v o m 22. 5. 1951 :

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Schaden und Bedürftigkeit bei Sachgeschädigten.

#### Zu 1: Aus den Gründen:

„Die 1910 geb. Beschwerdeführerin beansprucht Unterhalts Hilfe wegen eines Währungsschadens an einem Sparguthaben von 4222,04 RM, das nicht nachgewiesen ist. Sie ist nach dem undatierten amtärztlichen Gutachten des Städtischen Gesundheitsamtes in Essen 90 v. H. dauernd erwerbsmindernd, und zwar nach ihren eigenen Angaben seit Oktober 1947 unfähig, ihren Beruf als Schneiderin auszuüben; sie wird seitdem laufend vom Bezirkfürsorgeverband als Haushaltsangehörige (ihres schwerkriegsbeschädigten Vaters) unterstützt. Das Sparguthaben ist laut Bescheinigung der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte in Essen vom 15. 12. 1949 im Antrag auf Fürsorgeunterstützung nicht angegeben worden. Die für die Zeit vom 1. 10. 1947 bis 31. 5. 1948 aufgewendeten Unterstützungsbeiträge wurden durch eine Nachzahlung der KB-Rente des Vaters in voller Höhe erstattet.“

Der Soforthilfeausschuß hat den Antrag abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin schon vor der Währungsumstellung Fürsorge bezogen habe, also hilfsbedürftig gewesen sei und daher der Währungsschaden nicht die jetzige Hilfsbedürftigkeit verursacht habe. Daß die Unterstützung zurückgezahlt worden ist, sei rechtlich unerheblich. Ihre Beschwerde wurde vom Beschwerdeausschuß aus demselben Grunde zurückgewiesen. Er hat sich auf Ziff. 9 Buchst. d) der „Vorläufigen Anleitung für die Soforthilfebehörden“ vom 8. 8. 1949 (Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 Nr. 16/18 S. 252), die verbindlich sei, berufen. Danach ist bei Währungsschäden die Bedürftigkeit stets dann nicht durch den Währungsschaden verursacht, wenn der Antragsteller bereits im Zeitpunkt der Währungsumstellung als bedürftig zu gelten hatte, insbesondere bereits Fürsorgeleistungen in Anspruch nahm. Gegen diese Auslegung wendet sich die Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Der Sachverhalt ist nicht ausreichend geklärt.

Nach § 30 Ziff. 1 SHG muß der Geschädigte infolge der Schädigung der Hilfe bedürfen. Der Währungsschaden (§ 31 Ziff. 3 SHG) muß nach Ziff. 10 der Soforthilfe-DVO zu § 31 Ziff. 3 im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen (vgl. auch Abs. 5 der SHG-Anleitung Ziff. 4 zu § 31 Ziff. 3). Hier fehlt aber jeder Nachweis darüber, ob die Beschwerdeführerin Währungsgeschädigte ist; es ist nicht einmal zu erkennen, ob versucht worden ist, dies zu ermitteln.

Diese Prüfung ist aber hier wesentlich. Wird ein Währungsschaden rechtlich und zahlenmäßig einwandfrei festgestellt, ist ferner zu prüfen, welche Bedeutung dem „Verschweigen“ des Sparguthabens gegenüber der Fürsorgebehörde zukommt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst festzustellen sein, aus welchen Gründen das Guthaben in Fürsorgeantrag verschwiegen worden ist. Ergeben sich unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse Anhaltspunkte dafür, daß das Guthaben arglistig verschwiegen worden ist, dann muß sich die Beschwerdeführerin die sogen. Einrede der Arglist entgegenhalten lassen, die — wie der Spruchsenat für Soforthilfe in seinem grundsätzlichen Urteil vom 9. 5. 1951 (U. 25) eingehend dargelegt hat — auch im Fürsorge- und Soforthilferecht anzuwenden ist.

Aber auch wenn die öffentliche Unterstützung nicht arglistig erschlichen worden ist, ist zu prüfen, ob die Zahlungen sonst durch schuldhaftes Verhalten, z. B. durch grobfärlässiges Verschweigen des Guthabens, erlangt worden sind. Denn auch in diesem Falle muß sich die Beschwerdeführerin einen Verstoß gegen Treu und Glauben dann entgegenhalten lassen, wenn durch das Verschweigen des Guthabens im Antrag gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zu ihren Gunsten verstoßen worden ist und sie Leistungen erhalten hat, die sie bei Kenntnis des Sachverhalts nicht erhalten hätte. Die Beschwerdeführerin kann dann nicht verlangen, daß sie besser gestellt wird, als die zahlreichen ehrlichen Bedürftigen, die wegen eines der Fürsorgebehörde wahrheitsgemäß angegebenen Vermögens keine Unterstützung bezogen und ihr Vermögen bis zur Währungsreform ganz oder teilweise verbraucht hatten, so daß sie keinen oder einen zeitlich befristeten Anspruch auf Unterhalts Hilfe haben. Allerdings kann dieser Grundsatz, wie in der Entscheidung des Senats vom 9. 5. 1951 — U. 25 — bereits näher ausgeführt worden ist, auch nicht dazu führen, daß der Beschwerdeführerin jeder Anspruch auf Unterhalts Hilfe versagt wird, da der Zustand herzustellen ist, der bei redlichem Verhalten bestanden hätte. Deshalb ist auch zu ermitteln, ob, in welcher Höhe und wie lange die Fürsorgebehörde Unterstützungen gezahlt hätte, wenn im Fürsorgeantrag die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß angegeben worden wären, und weiter, ob und in welcher Höhe von dem Sparguthaben ein Freibetrag nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften des Bezirkfürsorgeverbandes belassen worden wäre. Diese Prüfung kann unter Umständen die Berechnung des im Rahmen der Soforthilfe zu berücksichtigenden Währungsschadens der Beschwerdeführerin beeinflussen.

Denn ergibt diese Prüfung, daß die Fürsorgebehörde die Beschwerdeführerin auch bei Kenntnis des Sparguthabens unterstützt und ihr dieses belassen hätte, dann wäre die Verheimlichung ohne Bedeutung.

Ergibt diese Prüfung dagegen, daß die Fürsorgebehörde bei Kenntnis der Sachlage die vorherige Verwertung eines Teils dieses Guthabens verlangt hätte, dann wäre festzustellen, welcher Betrag der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung des nach landesrechtlichen Vorschriften zu belassenden Freibetrages bis zum Währungsstichtag zu Unrecht als Fürsorgeunterstützung

gewährt worden wäre. Dann könnte die Beschwerdeführerin nur in Höhe des verbleibenden und des als Freibetrag belassenen Teiles des Sparguthabens als währungsgeschädigt gelten.

Zusammengefaßt kommt es demnach vorerst darauf an, festzustellen, wie die Fürsorgebehörde im vorliegenden Falle nach den Lebensverhältnissen und der Rechtslage über den Antrag auf Unterstützung entschieden hätte, wenn ihr bekannt gewesen wäre, daß die Beschwerdeführerin als Tochter des Fürsorgeantragstellers ein Sparguthaben von über 4000 RM gehabt hat. Hätte sie keine Fürsorgeleistungen gewährt, so hätte die Beschwerdeführerin ihr Guthaben angreifen müssen, welches dann am Währungsstichtag nur mit einem Betrage vorhanden gewesen wäre, der sich um den bis zum Währungsstichtag erhaltenen Unterstützungsbeitrag verringert hätte.

Die Höhe des Währungsschadens ergibt sich hiernach aus dem am 20. 6. 1948 rechtmäßig verbliebenen Guthaben.

Dabei ist unbeachtlich, daß die Fürsorgeunterstützung nach der Währungsumstellung an die Fürsorgebehörde zurückgezahlt worden ist; denn es kommt allein auf die möglicherweise bis zum 20. 6. 1948 eingetretene Veränderung des Guthabens an.

Erst wenn der Währungsschaden der Höhe nach festgestellt ist, kann geprüft werden, ob die Beschwerdeführerin infolge der Schädigung der Hilfe bedarf (§ 30 Ziff. 2 SHG). Die Voraussetzung, daß der Geschädigte infolge der Schädigung der Hilfe bedarf, gilt nach Ziff. 3 der SH-DVO zu § 30 dann als gegeben, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er ohne die Schädigung nicht der Hilfe bedürfte. Dies erläutert Ziff. 9 Abs. 1 Buchstabe c) der vorläufigen Anleitung für die Soforthilfebehörden (SHG-Anleitung) vom 8. 8. 1949 zwar dahin, daß bei Währungsgeschädigten die Bedürftigkeit stets dann nicht durch den Währungsschaden verursacht ist, wenn der Antragsteller bereits im Zeitpunkt der Währungsumstellung als bedürftig zu gelten hatte, insbesondere bereits Fürsorgeleistungen in Anspruch nahm.

Die SHG-Anleitung hat den Beschwerdeausschuß deshalb für sich als „verbindlich“ angesehen, weil sie in einem Erlass des Hauptamtes für Soforthilfe als verbindlich bezeichnet worden sei. Dem kann nicht beigefügt werden. Denn die SHG-Anleitung ist weder Gesetz noch Verordnung und will nach der amtlichen Vorbemerkung nur „Hinweise“ geben, um die Soforthilfebehörden in den Stand zu setzen, die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen. Sie ist zwar als allgemeine Weisung für diejenigen Soforthilfebehörden, die als reine Verwaltungsbördnen entscheiden, verbindlich (§ 54 Abs. 1 SHG), bindet jedoch nicht die Beschwerdeausschüsse und den Spruchsenat, die nach § 69 Abs. 2 SHG als Verwaltungsgerichte entscheiden (so auch Kühne-Wolff, Kommentar zum Soforthilfegesetz [2. Aufl.] 1950, Fußnote auf S. 280/281). Nach den obigen Ausführungen kann daher dem Soforthilfearmt insofern nicht beigefügt werden, als es nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte als bedürftig zu gelten hätte, sondern darauf, ob er es tatsächlich war. War er es aber tatsächlich nicht, dann bleibt in Fällen der vorliegenden Art die Frage offen, ob der am Währungsstichtag rechtmäßig vorhandene Betrag so groß war, daß er, wäre er nicht abgewertet worden, noch für eine beträchtliche Zeit die Existenz des Beschwerdeführers gesichert hätte.

Da es dem Spruchsenat aus Rechtsgründen verwehrt ist, nach diesen Grundsätzen vorerst die tatsächliche Höhe des Schadens zu ermitteln und dann zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin infolge der Schädigung der Hilfe bedarf, die Unterlagen dafür bisher auch nicht ausreichen, wird der Beschwerdeausschuß dies nachzuholen haben.“

#### Anmerkung:

Da die Fürsorgebehörde vorhandenes Vermögen — gleich aus welchem Grunde — nicht gekannt hat, wird die Soforthilfebehörde vor der Entscheidung über den Antrag eine Auskunft des Fürsorgeamts anfordern müssen. In dieser Auskunft wird das Fürsorgeamt dazu Stellung zu nehmen haben, ob und inwieweit die Verwertung des jetzt festgestellten Vermögens gefordert werden wäre.

Sind die Antragsteller bereits in die Unterhaltshilfe eingewiesen, wird bei Auslaufen der Unterhaltshilfe eine Überprüfung vorzunehmen sein.

#### Zu 2: Aus den Gründen:

„Die Beschwerdeführerin hat Antrag auf Unterhaltshilfe auf Grund eines Sach- und Währungsschadens gestellt. Der Anspruch wegen eines erlittenen Währungsschadens hält sie in der Rechtsbeschwerde nicht mehr aufrecht. Der Sachschaden besteht nach den Feststellungen des Soforthilfeausschusses und des Beschwerdeausschusses darin, daß die Beschwerdeführerin durch Bombenschäden den Hausrat einer 4-Zimmer-Wohnung sowie eine komplette Wirtschaftskücheneinrichtung verloren hat. Die Feststellungsbehörde hat beide Schäden mit 11 963 RM festgestellt, ohne daß ersichtlich wäre, welcher Betrag auf den Hausratsschäden und welcher auf den Verlust der Wirtschaftsküche entfällt. Auf diese Schäden hat die Beschwerdeführerin eine Vergütung von 5520 RM erhalten.“

Der Soforthilfeausschuß hat den Antrag abgelehnt, weil der Sachschaden nicht unmittelbar die Bedürftigkeit der Antragstellerin verursacht habe und auch kein Kausalzusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und der seit 1946 bestehenden Bedürftigkeit gegeben sei. Für diese Annahme fehlt jede Begründung.

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin hat der Beschwerdeausschuß den Beschuß des Soforthilfeausschusses bestätigt und zur Begründung angeführt, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Schädigung und Bedürftigkeit deshalb nicht vorliege, weil die Kücheneinrichtung schon vor der Schädigung abgestellt worden war, mit ihr also kein Erwerb betrieben wurde, so daß der Beschwerdeführerin durch das schädigende Ereignis keine Mittel entzogen worden seien, mit denen sie ihren Lebensunterhalt hätte bestreiten können. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es ist der Beschwerdeführerin darin beizupflichten, daß sie ihre Bedürftigkeit mit den vorhandenen Sachschäden, wären sie nicht durch Kriegseinwirkung untergegangen, hätte abwenden können. Die Voraussetzung, daß der Geschädigte infolge der Schädigung der Hilfe bedarf, gilt dann als gegeben, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er ohne die Schädigung nicht der Hilfe bedürfte (Ziff. 3 SH-DVO zu § 30).

Es kommt nicht darauf an, ob der Sachgeschädigte schon vor oder im Zeitpunkt der Schädigung aus dem vernichteten Vermögenswerten seinen Unterhalt ganz oder teilweise bestritten hat, sondern darauf, ob er die verlorenen Sachwerte, wären sie erhalten geblieben, hätte derart verwerten können, daß er die Sätze der Unterhaltshilfe für eine nicht unerhebliche Zeit mit ihrer Hilfe erzielt hätte (Ziff. 4 SH-DVO zu § 35 SHG).

Dies kann im vorliegenden Fall wohl nicht bestritten werden. Wenn auch im allgemeinen der Normalbestand an Hausrat nicht als Erwerbsquelle dient, so entspricht doch die Verwertung von überflüssigem Hausrat in Notzeiten durchaus den Lebenserfahrungen. Die Beschwerdeführerin, die als Witwe eine eingerichtete 4-Zimmer-Wohnung besaß, hätte ohne den erlittenen Sachschaden ihre Vermögenswerte durch Vermietung von Zimmern, Verpachtung der Werkküche oder Veräußerung von Einrichtungsgegenständen verwerten und dadurch ihre Hilfsbedürftigkeit für längere Zeit abwenden können.“

#### Anmerkung:

Vgl. auch J 10 Ziff. I vom 21. 3. 1950.

#### III. Rundschreiben J 31 vom 28. 6. 1951

##### Zu 1: Aus den Gründen:

„Der Beschwerdeausschuß ist in seinem angefochtenen Beschuß von der Feststellung ausgegangen, daß die Beschwerdeführerin im Juli 1943 ihre (?) 4½-Zimmerwohnung in Hamburg durch Bombenschäden verloren hat. Er hat der Beschwerde (des Beauftragten, weil Hilfsbedürftigkeit nicht durch den Sachschaden herbeigeführt worden sei) trotzdem stattgegeben und den Antrag auf Unterhaltshilfe abgelehnt, weil die Beschwerdeführerin, auch wenn sie den Sachschaden nicht erlitten hätte, ihre Bedürftigkeit durch Unter Vermietung von 4 Zimmern nicht hätte abwenden können, weil sie für diese 4 Zimmer voraussichtlich nicht mehr als 60 DM an Mieteinnahmen hätte, da sie für 2 Zimmer nur 30 RM (brutto?) erzielt habe.“

Die Beschwerdeführerin hat rechtzeitig Rechtsbeschwerde erhoben und in einer ergänzenden Eingabe geltend gemacht, daß sie heute nicht bedürftig wäre, wenn sie ihre 4½-Zimmerwohnung behalten hätte und vier Zimmer abvermietet könnte.

Die hier zur Erörterung stehende Rechtsfrage, ob der Verlust einer 4½-Zimmerwohnung für die Bedürftigkeit kausal sein kann, wird im allgemeinen wohl zu bejahen sein. Die Annahme, daß heute für 4 möblierte Zimmer keine höhere Untermiete als 60 DM erzielt werden könnte, da früher für 2 Zimmer nur 30 RM erlöst wurden, ist nicht schlüssig, da sich die gegenwärtigen Untermieteneinnahmen nicht ohne weiteres, trotz der Preisstopvorschriften für die Unterräumte, mit dem vor der Zerstörung Hamburgs erzielten Mieten vergleichen lassen.

Der Spruchsenat für Soforthilfe, der als Revisionsinstanz nur Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hat (§ 62 Abs. 1 SHG), kann seine Entscheidungen nur auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdeausschusses treffen, an die er grundsätzlich gebunden ist, es sei denn, daß in bezug auf diese Feststellungen ein begründeter Angriff erhoben ist (§ 561 ZPO).

Dies ist seitens des Beauftragten des Hauptamtes für Soforthilfe geschehen, der in seiner Stellungnahme zur Rechtsbeschwerde die Feststellungen des Beschwerdeausschusses mit Recht beanstandet, weil sie im Widerspruch zu dem eingangs dargestellten Akteninhalt stehen und sich der Beschwerdeausschuß mit diesem Widerspruch nicht auseinandersetzt und nicht begründet hat, warum er ihn abweichend würdig, also davon ausgeht, daß die Beschwerdeführerin eine 4½-Zimmerwohnung verloren habe. Die Sache ist daher für eine Entscheidung in der Sache selbst nicht sprudelhaft.

Bei der neuerlichen Entscheidung wird auf Grund der noch zu treffenden tatsächlichen Feststellungen zu prüfen sein, ob die Beschwerdeführerin nicht schon vor dem Sachschaden bedürftig war (siehe Ziff. 13 d) 5 des Hauptantrages), bzw. erst durch den Wegfall der Unterstützungen ihres Schwagers (Verpflegung, Mietzahlung) oder den Tod ihres Bruders bedürftig geworden ist. Lag eine Bedürftigkeit zur Zeit der Schädigung nicht vor, so ist ferner zu prüfen, ob der ganze Hausrat der 4½-Zimmerwohnung Eigentum der Beschwerdeführerin war. Kommt der Beschwerdeausschuß zur Bejahung dieser Frage, dann wird, ohne Rücksicht auf die vor dem Sachschaden etwa erzielten Untermieteneinnahmen, zu prüfen sein, ob die Wahrscheinlichkeit bestände, daß in Hamburg für derartig eingerichtete Wohnungen durch Unter Vermietung mit Nebenleistungen heute Nettomieteneinnahmen von 70 DM erzielt werden und ob die Beschwerdeführerin solche mit Rücksicht auf ihr Alter und Gesundheitszustand auch erzielen könnte (Ziff. 3 DVO zu § 30).“

##### Zu 2: Aus den Gründen:

„Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers wendet sich dagegen, daß die Arbeitseinkünfte seiner Frau von monatlich 220 DM bei der Beurteilung seiner Bedürftigkeit berücksichtigt werden sind und ihm deshalb Unterhaltshilfe versagt wurde.“

Die Erlangung der Unterhaltshilfe setzt nach § 35 Abs. 1 Ziff. 2 des Soforthilfegesetzes voraus, daß der Geschädigte den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Zu den eigenen Mitteln zählen nach der Soforthilfe-DVO Ziff. 5 zu § 35 das gesamte verwertbare Vermögen (einschl. der Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis) des Geschädigten und seiner in § 36 Abs. 2 SHG genannten Angehörigen, zu denen auch die im Haushalt lebende Ehefrau gehört. Mit Recht folgert Ziff. 10 Abs. 3 der „Vorläufigen Anleitung für die Soforthilfebehörden“ vom 8. 8. 1949 (Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949 Nr. 16/18 S. 252) aus dieser und anderen Vorschriften des Soforthilfegesetzes den Grundsatz, daß der Haushalt vorstand und die im § 36 Abs. 2 SHG genannten Angehörigen eine Familieneinheit bilden. Hieraus ergibt sich, daß es bei der Beantwortung der Frage, ob soforthilferechtliche Bedürftigkeit vorliegt, nicht darauf ankommt, ob das Einkommen, welches der Familie zur Verfügung steht, von dem antragstellenden Haushalt vorstand oder von seinen in § 36 SHG angeführten Angehörigen erworben wird. Es kommt lediglich darauf an, ob die Familienmitglieder ein die Beträge der Unterhaltshilfe erreichendes Ein-

kommen erzielen, nicht aber darauf, ob und in welcher Höhe eine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen ihnen besteht und ob diese erfüllt wird.

Die Annahme der Rechtsbeschwerde, daß die dem Beschwerdeführer von seiner Frau gewährte Unterstützung eine familienrechtliche Unterhaltsleistung eines Angehörigen bilde, die bei Prüfung der soforthilferechtlichen Bedürftigkeit nach Ziff. 5 der Soforthilfe-DVO zu § 35 nicht zu berücksichtigen sei, trifft hier nicht zu. Sie wäre berechtigt, wenn das Einkommen der erwähnten Familieneinheit etwa aus Mitteln bestehen würde, die von einem nicht im § 36 Abs. 2 SHG genannten unterhaltsverpflichteten Angehörigen (z. B. Eltern oder Schwiegereltern des Beschwerdeführers) stammen. Dazu könnte der zweite Halbsatz der Ziff. 5 Soforthilfe-DVO zu § 35 in Betracht kommen, insofern in diesem Falle der Familieneinheit nur Mittel zur Verfügung ständen, die von einem nicht zur Familieneinheit gehörenden Angehörigen als Unterhaltsleistung gewährt werden. Die Anrechnung von Mitteln der im § 36 erwähnten Angehörigen (Ehefrau und jüngere Kinder) ist jedoch durch § 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG in Verbindung mit Ziff. 5 Soforthilfe-DVO hierzu ausdrücklich vorgeschrieben."

**Zu 3: Aus den Gründen:**

„Die durch den Beschwerdeausschuß zugelassene, fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht begründet, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin (§ 30 Ziff. 1 und § 35 Abs. 1 Ziff. 2 des Soforthilfegesetzes) und dem Schaden, den sie durch die Abwertung ihrer Forderung auf Rückzahlung des ihrem Schwiegersohn Karl-Heinz Weber in Kiel gegebenen Darlehens erlitten hat, nicht besteht. Denn die Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin war bereits dadurch eingetreten, daß ihr Schwiegersohn nach seiner Einberufung zur Wehrmacht im Jahre 1942 und nach der Zerstörung seines Geschäftes in Kiel durch einen Fliegerangriff nicht mehr die Zinsen für das Darlehen bezahlen konnte. Die Beschwerdeführerin war daher bereits seit dem Jahre 1942 darauf angewiesen, wirtschaftliche Hilfe durch Familienunterhalt, seit 1945 durch Wohlfahrtsunterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Beschwerdeführerin ist also nicht erst durch die Währungsumstellung geschädigt und bedürftig geworden.“

**IV. Rundschreiben J 32 vom 29. 6. 1951**

**1. A z.: U 21 v. 22. 5. 1951:**

Behandlung von Flüchtlingen, die vor dem Währungsstichtag vertrieben wurden und erst nach dem Währungsstichtag in das Währungsgebiet gekommen sind.

**2. A z.: U 56 v. 22. 5. 1951:**

Pensionsleistungen privater Arbeitgeber; hier: Zuschuß von den Lurgi-Gesellschaften.

**Zu 1: Aus den Gründen:**

„Der Beschwerdeführer beansprucht Unterhaltshilfe als Flüchtling. Nach seiner Flucht aus Ostpreußen hat er sich vom 1. 2. 1945 bis zum 1. 12. 1948 in der sowjetischen Besatzungszone aufgehalten; seitdem wohnt er bei seinem Sohn, der sich nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Dezember 1945 in Hannover niedergelassen hat. Der Soforthilfesausschuß hat den Antrag abgelehnt, weil der Beschwerdeführer am 21. 6. 1948 keinen Wohnsitz im Währungsgebiet gehabt habe. Seine Beschwerde hiergegen hat der Beschwerdeführer damit begründet, daß er vor dem Stichtag nicht habe in das Währungsgebiet kommen können, weil der erste Antrag auf Zugangsgenehmigung im Mai 1948 wegen unzureichenden Wohnraums abgelehnt worden und sich der Ausbau der vorgenannten Wohnung seines Sohnes, der ihn aufnehmen wollte, verzögert habe. Der Beschwerdeausschuß hat die Beschwerde zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer am Stichtag seinen Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes gehabt habe.“

„Seine Rechtsbeschwerde stützt der Beschwerdeführer darauf, daß er bereits vor dem Stichtag beabsichtigt habe, zu seinem Sohn nach Hannover zu ziehen und versucht habe, eine Genehmigung für seinen Zuzug zu seinem Sohn zu erhalten.“

„Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet, weil der Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 2 des Soforthilfegesetzes erfüllt.“

Danach muß nämlich der Geschädigte am 21. 6. 1948 seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet haben. Der Beschwerdeführer ist zwar vor diesem Stichtag aus seiner Heimat vertrieben worden und deshalb Flüchtling i. S. des § 31 Ziff. 1 SHG; er hat aber erst nach dem 21. 6. 1948 seinen dauernden Aufenthalt und seinen Wohnsitz in Hannover, im Währungsgebiet i. S. des § 30 Ziff. 2 SHG in Verbindung mit Ziff. 4 der SH-DVO zu § 30 begründet.

Der Beschwerdeführer beruft sich demgegenüber darauf, daß er bereits vor dem Stichtag beabsichtigt habe, zu seinem Sohn zu ziehen, der sich nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Dezember 1945 in Hannover niedergelassen habe. Er habe auch bereits vor dem Stichtag um seine Zugangsgenehmigung nach Hannover nachgesucht. Sie sei aber abgelehnt worden, weil noch nicht genugend Wohnraum vorhanden gewesen sei. Sein Sohn habe beabsichtigt, für sich und den Beschwerdeführer eine Wohnung auszubauen. Da sich der Ausbau infolge der besonderen Verhältnisse vor der Währungsumstellung verzögert habe, habe er erst im Dezember 1948 in das Währungsgebiet kommen können.

Nun vertritt allerdings der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe in seinem Rundschreiben J 7 vom 21. Dezember 1949 Ziff. 1 Budst. c die Auffassung, man werde sich bei Flüchtlingen, die bereits vor dem 21. 6. 1948 vertrieben worden und erst nach dem 21. 6. 1948 in das Währungsgebiet gekommen sind, „nicht immer einer Berücksichtigung des Antragstellers verschließen können, vorausgesetzt, daß dieser nachweislich schon vor dem Währungsstichtag ernsthafte und unausgesetzte Bemühungen bei der für die Zugangsgenehmigung zuständigen Behörde oder beim Suchdienst gemacht hat, und daß diesen Bemühungen ein Erfolg vor dem Währungsstichtag lediglich aus Gründen versagt geblieben ist, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.“

Dieser Auffassung vermag der Spruchsenat für Soforthilfe jedoch nicht beizutreten.

Denn es kommt nach § 30 Ziff. 2 SHG, dessen Wortlaut klar und eindeutig ist, nicht darauf an, daß der Geschädigte nach seiner Flucht vor dem Stichtag im Währungsgebiet seinen Wohnsitz begründen oder seinen dauernden Aufenthalt nehmen wollte, sondern vielmehr darauf, daß der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 21. 6. 1948 im Währungsgebiet hatte.

Nach § 7 BGB wird der Wohnsitz an dem Ort begründet, an dem man sich ständig niederläßt, d. h. seinen Aufenthalt nimmt mit dem rechtsgeschäftlichen Willen, den Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen und nicht nur vorübergehend zu bleiben. Für die Begründung des gewählten Wohnsitzes kommt es danach nicht nur auf den subjektiven Umstand an, daß der Geschädigte seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt an einem Orte nehmen wollte, sondern auch auf das objektive Merkmal, daß er sich niedergelassen, d. h. Aufenthalt genommen hat.

Zwar bestimmen die §§ 10 und 11 BGB einen sogen. gesetzlichen, von dem des Mannes oder des gesetzlichen Vertreters abgeleiteten Wohnsitz, ohne daß es der tatsächlichen Anwesenheit am Wohnsitz bedarf. Dieser Begriff des gesetzlichen Wohnsitzes kann aber nicht auf andere — in §§ 10 und 11 BGB nicht genannte — Personen ausgedehnt werden, weil der Personenkreis in diesen Vorschriften erschöpfend aufgezählt ist.

Der Beschwerdeführer hat also am 21. 6. 1948 am Wohnsitz seines Sohnes keinen abgeleiteten Wohnsitz gehabt. Da er bis zum Stichtag in Hannover auch nicht tatsächlich anwesend war, hatte er dort am 21. 6. 1948 weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt i. S. des § 30 Ziff. 2 SHG begründet.

Der Spruchsenat verkennt nicht die Härte, die darin liegt, daß Flüchtlinge, die vor dem Währungsstichtag vertrieben wurden, aber erst nach diesem Tage in das Währungsgebiet gekommen sind, von den Vergünstigungen der Soforthilfe ausgeschlossen sind. Er kann aber bei dem eindeutigen Wortlaut des Soforthilfegesetzes (§ 30 Ziff. 2) diese Fälle nicht in die Soforthilfe einbeziehen, weil diese Bestimmung nur dann erweitert ausgelegt werden könnte, wenn dies der Absicht des Gesetzgebers entspräche.

Der Gesetzgeber war sich aber bewußt, daß gesetzliche Stichtage in der Regel mit Härten verbunden sind. Er sah daher in § 73 SHG die Möglichkeit vor, zur Vermeidung von Härten den Kreis der in den Genuss der Soforthilfe gelangenden Personen auszudehnen. (Vgl. neuerdings z. B. auch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 — BGBl. S. 307 — das in § 4 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen, die nach dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Stichtag in das Bundesgebiet gelangen, Ansprüche gewährt.)

Die Absicht, die Voraussetzungen der Soforthilfe mit der Wahl eines Stichtages im § 30 Ziff. 2 SHG einzuschränken, bestätigt die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes.

Denn schon nach der ersten Fassung der entsprechenden Vorschrift sollte Soforthilfe nur gewährt werden an die Geschädigten, „soweit sie am 21. 6. 1948 ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatten“, vgl. § 27 Abs. 1 des Antrages des Verwaltungsrates: Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgenschäden (Erstes Lastenausgleichsgesetz) vom 3. 11. 1948 (Drucksache 1948 Nr. 673 des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes [Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland] in Frankfurt am Main ausgegeben am 6. 11. 1948).

Die Begründung vom 10. 11. 1948 zu diesem Entwurf erläutert dies darin, daß die Wahl des 21. 6. 1948 als Stichtag dem Gedanken Rechnung trägt, daß das Währungsgebiet nicht für einen weiteren Zugzug nach dem Stichtag anziehend gemacht werden darf, daß aber andererseits ein Zeitpunkt gewählt werden müsse, der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes möglichst nahe liegt und es daher ermöglicht, den Kreis der z. Z. hilfsbedürftigen Personen exakt abzugrenzen, vgl. Begründung zu § 27 (Personenkreis) Abs. 6 Seite 1038 der Drucksache Nr. 687 des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland) Frankfurt am Main, ausgegeben am 25. 11. 1948.

In der 26. Vollversammlung des Wirtschaftsrats am 1. 12. 1948 hat allerdings der Abgeordnete Braun bereits darauf hingewiesen, daß „der Personenkreis der Geschädigten aber noch weit größer sei. Er ist größer, als wir uns vorstellen, und die Aufgabe kann nur gemeistert werden, wenn es uns gelingt, das nachzuholen, was in diesem Gesetz noch nicht verbrieft ist. Ich denke an dieser Stelle an zwei Gruppen, die durch die Festsetzung des Stichtages auf den 21. 6. 1948 nicht aufgenommen werden konnten. Das sind die Spätheimkehrer und jene Personengruppen, die nach diesem Tage in die Westzone gelangten, und das sind nicht wenige, Ihnen muß durch den Härteparagraphen baldigst Hilfe gebracht werden“, vgl. Seite 1188 der wörtlichen Berichte des Wirtschaftsrats.

Hieraus könnte gefolgt werden, daß auch diejenigen Flüchtlinge in die Soforthilfe einbezogen werden sollten, die vor dem Stichtag vertrieben, aber erst nach dem Stichtag in das Währungsgebiet gekommen sind.

Das ist jedoch auch nicht in der nach § 73 SHG ergangenen Anordnung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. 12. 1949 (WiGBl. S. 214) geschehen.

Die Begründung zur Anordnung nach § 73 des Soforthilfegesetzes erklärt hierzu:

„Nach § 73 des Soforthilfegesetzes kann der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrats anordnen, daß Leistungen, soweit sich Härten ergeben, gewissen Gruppen von Geschädigten über den durch § 31 des Gesetzes gezogenen Rahmen hinaus zu gewähren sind. Es erscheint angebracht, zunächst, und zwar zugleich mit dem Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes, mehrere Gruppen von Personen den Geschädigten gleichzustellen. Diese Gruppen schon im Gesetz zu berücksichtigen, ging insbesondere deshalb nicht an, weil alsdann die in Frage kommenden Begriffsbestimmungen, die möglichst einfach und übersichtlich gehalten werden sollten, unnötig kompliziert worden wären.“

**Zu § 1 Ziffer 1:**

Nach den §§ 30 und 31 des Soforthilfegesetzes kann die Soforthilfe nur solchen Flüchtlingen gewährt werden, die am 21. 6. 1948 bereits ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet entlassen wurden oder werden. Auch nach dem Währungsstichtag mußten oder müssen aber zahlreiche deutsche Staats- oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus den Gebieten außerhalb der vier Besatzungszonen oder der Stadt Berlin in das Währungsgebiet verlegen. Diese Personen sollen die für Flüchtlinge vorgesehenen Vergünstigungen gewährt werden. (Vgl. Drucksachen 1949 Nr. 1242 des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes [Amerikanisches und Britisches Besatzungsgebiet in Deutschland] in Frankfurt am Main vom 21. 5. 1949, ausgegeben am 30. 6. 1949).

In § 1 Ziff. 1 der AO nach § 73 SHG ist danach bewußt der Kreis der soforthilfeberechtigten Flüchtlinge i. S. des § 31 Ziff. 1 SHG nur auf diejenigen erweitert worden, die nach dem 20. 6. 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus den Gebieten außerhalb der vier Besatzungszonen oder der Stadt Berlin in das Währungsgebiet verlegt haben, also nach dem Stichtag vertrieben worden sind, nicht aber sind die Flüchtlinge einbezogen worden, die — wie der Beschwerdeführer — nach ihrer vor dem Stichtag liegenden Vertreibung erst nach diesem Stichtag aus der sowjetischen Besatzungszone in das Währungsgebiet gekommen sind.

Angesichts dieses eindeutigen einschränkenden Willens des Gesetzgebers und des klaren Wortlauts des Gesetzes haben für den Spruchsenat etwaige Erwägungen darüber auszuscheiden, ob es nicht doch billig und gerecht wäre, diese Flüchtlinge, die zwar nach dem Stichtag in das Währungsgebiet gekommen, jedoch bereits vor dem Stichtag den Willen gehabt und auch versucht haben, in das Währungsgebiet zu gelangen, wegen dieses Willens so zu behandeln, als ob sie den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt tatsächlich am Stichtag im Währungsgebiet hatten und ihnen ein Recht aus Unterhalts Hilfe zuzusprechen. Auch der Umstand, daß sich die Soforthilfebehörden die in dem Rundschreiben J 7 des Hauptamts für Soforthilfe vertretene Auffassung weitgehend zu eigen gemacht und Unterhalts Hilfe Flüchtlingen gewährt haben, die nach Ansicht des Spruchsenats nicht anspruchsberechtigt sind, vermag der Senat zu einer anderen Auffassung nicht zu bewegen. Denn der Senat ist an dem Inhalt des Gesetzes, wie er zweifelsfrei im § 30 Ziff. 2 SHG und in § 1 Ziff. 1 der AO nach § 73 SHG ausgedrückt worden ist, bei seiner Entscheidung gebunden. Auch nach § 1 Abs. 2 der VO Nr. 165 der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, betr.: Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, die der Spruchsenat nach Ziff. 1 der SH-DVO zu § 56 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 2 der VO, zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 22. 12. 1950 (BGBl. 1951 S. 51) zu beachten hat, darf die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie nach Ansicht des Gerichts der Billigkeit widerspricht.

Da der Beschwerdeführer weder die Voraussetzungen des § 30 Ziff. 2 SHG noch die des § 1 Ziff. 1 der AO nach § 73 SHG erfüllt, weil er seinen Wohnsitz aus einem Gebiet außerhalb der vier Besatzungszonen i. S. der Ziff. 2 der SH-DVO zu § 31 Ziff. 1 bereits 1945 und nicht erst nach dem 20. 6. 1948 aufgegeben und auch nicht am 21. 6. 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatte, kann ihm keine Unterhalts Hilfe gewährt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist daher zurückzuweisen."

**A n m e r k u n g :**

Hierzu ergeht noch ein besonderes Rundschreiben.

**Zu 2: Aus den Gründen:**

„Die Vorinstanzen haben den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Unterhalts Hilfe abgewiesen, weil sie seine Bedürftigkeit verneinten. Sie waren der Ansicht, daß der Zuschuß von 210 DM, den der Beschwerdeführer von seiner früheren Arbeitgeberin — den Lurgi-Gesellschaften — zu seiner Versorgungsrente von 28 DM, wenn auch freiwillig und auf Widerruf, erhält, die Bedürftigkeit ausschließe. Dieser Zuschuß zähle zu den „eigenen Mitteln“ im Sinne der Soforthilfe-DVO Ziff. 5 zu § 35; denn seine Entrichtung beruhe auf einem früheren Dienstverhältnis, so daß es sich nicht um Leistungen handle, die ohne rechtliche Verpflichtung von „dritter Seite“ gewährt werden. Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers führt demgegenüber aus, daß ihm ein Anspruch auf diese Bezüge nicht zustehe, daß es sich vielmehr um freiwillige Zuwendungen handle, die ihm von dritter Seite gewährt werden und die nach SH-DVO Ziff. 5 zu § 35 bei der Beurteilung seiner Bedürftigkeit nicht berücksichtigt werden dürfen.“

Nach der Soforthilfe-DVO Ziff. 5 zu § 35 sind eigene Mittel, die bei Prüfung der soforthilferechtlichen Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, das gesamte verwertbare Vermögen und Einkommen des Geschädigten, besonders Bezüge oder Ansprüche in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis sowie Rentenansprüche, jedoch nicht Leistungen, die ihm ohne rechtliche Verpflichtungen von dritter Seite gewährt werden.

Ein früheres Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers zu den Lurgi-Gesellschaften, die ihm den Zuschuß von 210 DM bezahlen, hat bestanden. „Bezüge“ werden von den Lurgi-Gesellschaften bezahlt. Es wäre daher nur zu erwägen, ob dem Umstand, daß sich die frühere Arbeitgeberin zur Zahlung des Zuschusses nur auf Widerruf und ohne dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch einzuräumen, bereiterklärt hat, eine rechtserhebliche Bedeutung zukommt. Diese Frage ist zu verneinen.

Zu den Ausführungen in seiner Rechtsbeschwerde wurde der Beschwerdeführer offenbar durch die Wendung „ohne rechtliche Verpflichtung“ in dem Schlußsatz der Ziff. 5 der SH-DVO zu § 35 veranlaßt. Diese Ausnahmeverordnung, die bestimmte Zuwendungen von der Anrechnung ausschließt, findet jedoch nur auf Leistungen Anwendung, die nicht zu den positiv als verwertbar erwähnten Einkommensarten gehören.

Die SH-DVO zu § 35 unterscheidet nämlich in Ziff. 5 zwei Gruppen von „eigenen Mitteln“: im ersten Teil zählt sie beispielweise bestimmte Vermögens- und Einkommensquel-

len auf, die uneingeschränkt als eigene Mittel anzusehen sind, nämlich „besonders“ Bezüge oder Ansprüche in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis. Auf die Bezüge braucht kein Rechtsanspruch zu bestehen. In den Schlußworten ist das Einkommen aufgeführt, das bei der Beurteilung der Bedürftigkeit nicht als eigene Mittel zu berücksichtigen ist. Dazu gehören in Anlehnung an § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge die „ohne rechtliche Verpflichtung von dritter Seite“ gewährten Leistungen.

Steht fest, daß der Beschwerdeführer „Bezüge“, die auf einem früheren Dienstverhältnis beruhen, erhält — und dies kann nicht zweifelhaft sein, weil der erwähnte Zuschuß nicht gezahlt werden würde, falls ein solches Dienstverhältnis des Beschwerdeführers mit der „Lurgi“ nicht bestanden hätte — dann ist nicht mehr zu prüfen, ob es Bezüge sind, die ihm ohne rechtliche Verpflichtung von „dritter Seite“ gewährt werden.

Im übrigen kann den Ausführungen in der Rechtsbeschwerde auch deshalb nicht beigetreten werden, weil die ehemalige Arbeitgeberin im Verhältnis zum Beschwerdeführer nicht als „dritte“ d. h. unbeteiligte Seite angesehen werden könnte. Die eigenen Mittel des Beschwerdeführers schließen daher seine Bedürftigkeit aus (§ 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG, Ziff. 4 und 5 der SH-DVO zu § 35 SHG).“

**A n m e r k u n g :**

Das Ergebnis entspricht der Auffassung des Hauptamtes.

**V. Rundschreiben J 33 vom 29. 6. 1951****1. A z . : U 5 0 v o m 9. 5. 1951 :**

Tod des Antragstellers vor rechtskräftiger Entscheidung über seinen Antrag.

**2. A z . : U 2 5 v o m 9. 5. 1951 :**

Einkünfte aus Untermiete.

**3. A z . : U 3 1 v o m 9. 5. 1951 :**

Grad der dauernden Erwerbsunfähigkeit.

**Zu 1: Aus den Gründen:**

„Der Ehemann der Beschwerdeführerin hat am 27. 8. 1949 für sich, seine Ehefrau und sein neunjähriges Kind Unterhalts Hilfe beantragt. Dem Antrag hat der Leiter des Amtes für Soforthilfe durch Vorberecht am 22. 9. 1949 entsprochen und Unterhalts Hilfe vom 1. 4. 1949 ab bewilligt. Der Beauftragte des Hauptamtes für Soforthilfe, dem der Vorberecht nach SH-DVO Ziff. 3 zu § 60 Abs. 1 vor Bekanntgabe an den Antragsteller bekanntgegeben wurde, hat am 29. 9. 1949 darauf verzichtet, den Soforthilfeausschuß anzurufen. Am 1. 10. 1949 ist dem Soforthilfeamt angezeigt worden, daß der Antragsteller bereits am 25. 9. 1949 gestorben ist.“

Das Amt für Soforthilfe hat daraufhin den Antrag des Verstorbenen als einen Antrag der 1904 geborenen Beschwerdeführerin behandelt und einen Nachweis der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 SHG verlangt. Die Beschwerdeführerin ist nach dem ärztlichen Bescheid des staatlichen Gesundheitsamtes in Mainburg vom 19. 10. 1949 nur um 30 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nur vorübergehend. Der Soforthilfeausschuß hat daraufhin den Antrag der Witwe durch Beschuß vom 25. 10. 1949 abgelehnt, weil die Voraussetzung des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 SHG nicht gegeben sei. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde vor allem gebeten, ihr die Nachzahlungen vom 1. April bis einschließlich September 1949 zu gewähren. Diese Beschwerde hat der Beschwerdeausschuß mit Beschuß vom 30. 1. 1950 nach § 62 Ziff. 3 SHG dem Spruchsenat vorgelegt, weil die Frage der Rechtskraft eines Vorberechtes ungeklärt sei.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Daß der Soforthilfeausschuß den Antrag des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin nach seinem Tode als einen Antrag der Witwe behandelt hat, ohne von ihr zu verlangen, daß sie einen besonderen neuen Antrag einreiche, ist unbedenklich, weil grundsätzlich der Ehemann als Haushaltvorstand für sich und die im § 36 Abs. 2 SHG genannten Angehörigen, also für die Familiengemeinschaft, den Antrag stellt und der Antrag auch nach seinem Tode noch als Grundlage dienen kann, um eine etwaige Anspruchsberechtigung seiner Angehörigen zu prüfen. Es wäre eine formalistische Behandlungsweise, wollte man von den Angehörigen einen neuen Antrag verlangen.

Der Soforthilfeausschuß hat aber mit Recht der Beschwerdeführerin die Unterhalts Hilfe versagt. Aus einem etwaigen Recht des verstorbenen Ehemannes kann diese keine Ansprüche herleiten.

Denn wenn ein Anspruchsberechtigter stirbt, bevor ihm Unterhalts Hilfe gewährt oder — mit den Worten der Ziff. 2 der SH-DVO zu § 30 ausgedrückt — „bewirkt“, d. h. an ihn gezahlt wird, so ist das Verfahren als beendet anzusehen und für eine Entscheidung über den Antrag des Verstorbenen kein Raum mehr. Das Verfahren kann nach dem Tode des Anspruchsberechtigten nicht mehr mit dem Ziele fortgesetzt werden, den Anspruch rechtskräftig festzustellen, weil dies im Soforthilfegesetz weder vorgesehen ist, noch auch mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar wäre, das den höchstpersönlichen Anspruch auf Unterhalts Hilfe nur dem Geschädigten, der der Hilfe bedarf, gewährt, ein solcher aber nicht mehr vorhanden ist. Der Vorberecht des Leiters des Amtes für Soforthilfe vom 22. 9. 1949 ist durch den Tod des Antragstellers am 25. 9. 1949 gegenstandslos geworden, weil der Beauftragte des Hauptamtes für Soforthilfe erst am 29. 9. 1949 — also nach dem Tode des Antragstellers — darauf verzichtet hat, gegen den Vorberecht die Entscheidung des Soforthilfeausschusses anzurufen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 SHG und Ziff. 3 der SH-DVO zu § 60), das Verfahren aber bereits durch den Tod des Antragstellers in der Hauptsache erledigt war.

Zwar hat der Geschädigte — der verstorbene Ehemann — nach § 40 SHG einen Rechtsanspruch auf Unterhalts Hilfe. Dieser ist aber nach dem Grundgedanken der Ziff. 1 und 2 der SH-DVO zu § 30, § 40 Abs. 2 SHG, SH-DVO zu § 40, § 42 SHG, SH-DVO zu § 42 höchstpersönlich. Er kann weder übertragen, verpfändet noch gepfändet werden (§ 40 Abs. 2 SHG); die Unterhalts Hilfe kann grundsätzlich nur dem unmittelbar Geschädigten gewährt werden (Ziff. 1 Satz 1 der SH-DVO zu § 30).

Der Anspruch auf Unterhalts Hilfe ist nicht vererblich (vgl. Binder-Zimmerle, die Soforthilfe, § 30 Anm. 9 S. 68). Der Antrag auf Gewährung von Unterhalts Hilfe kann daher nicht mehr von den Erben des unmittelbar Geschädigten gestellt werden (Ziff. 1 Satz 2 der SH-DVO zu § 30). Selbst bereits bewilligte Leistungen werden grundsätzlich nicht mehr gewährt, wenn der Antragsteller vor ihrer Bewirkung stirbt (Ziff. 2 der SH-DVO zu § 30). Nur rechtsskräftig festgestellte Ansprüche auf Unterhalts Hilfe werden im Falle des Todes des Anspruchsberichtigten für einen zurückliegenden Zeitraum (einschl. des Todesmonates) in Abweichung von Ziff. 2 der SH-DVO zu § 30 ausbezahlt (SH-DVO zu § 42). Die im § 36 Abs. 2 SHG genannten Angehörigen erhalten beim Tode des Anspruchsberichtigten Unterhalts Hilfe im Rahmen des § 42 Satz 1 SHG nur dann, wenn dem verstorbenen Antragsteller bereits Unterhalts Hilfe gewährt worden ist, und auch nur in diesem Falle tritt der überlebende Ehegatte ohne neuen Antrag, d. h. ohne daß er selbst die strengen Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu erfüllen braucht, an die Stelle des bisherigen Anspruchsberichtigten, d. h. in die Rechte des Verstorbenen ein (§ 42 Satz 2 SHG).

Da im vorliegenden Fall der Vorbescheid infolge des vor seiner Rechtskraft eingetretenen Todes des Anspruchsberichtigten gegenstandslos geworden ist und eine rechtskräftige Feststellung des Anspruches auf Unterhalts Hilfe nicht mehr möglich war, kann die Witwe aus dem höchstpersönlichen Recht ihres verstorbenen Ehemannes keine Ansprüche herleiten.

Die Witwe kann auch keinen selbständigen Anspruch aus § 36 Abs. 2 SHG herleiten. Denn das Soforthilfegesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß Unterhalts Hilfe dem geschädigten Ehemann für die im § 36 Abs. 2 SHG erwähnten Familienangehörigen in seiner Eigenschaft als Geschädigten zusteht, ohne daß es darauf ankommt, ob auch die Angehörigen Geschädigte i. S. des Soforthilfegesetzes sind, weil das Gesetz den Haushaltvorstand und die in § 36 Abs. 2 SHG genannten Angehörigen als Familieneinheit betrachtet (so auch Abs. 3 der Ziff. 10 der SHG-Anleitung zu § 36) und der Haushaltvorstand — in der Regel der Ehemann — für die Familiengemeinschaft zu sorgen hat. Anspruchsberichtigter ist daher der Ehemann. Sein Anspruch erhöht sich um die Zuschläge nach § 36 Abs. 2 SHG.

Den Angehörigen gibt das Soforthilfegesetz nach dem Tode des anspruchsberichtigten Ehemannes aus seinem Recht abgeleitete Ansprüche nur, wenn die Voraussetzungen des § 42 SHG und der SH-DVO zu § 42 vorliegen, oder aus eigenem Recht nur, wenn für Frauen die Voraussetzungen von § 35 Abs. 1 Ziff. 1 SHG oder § 35 Abs. 2 Ziff. 1 SHG oder für Kinder die des § 35 Abs. 2 Ziff. 2 SHG erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen sind aber hier für die Beschwerdeführerin nicht gegeben; denn sie ist weder über 60 Jahre alt (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 — 1. Fall — SHG); noch dauernd erwerbsunfähig (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1 — 2. Fall — SHG), sondern nach dem ärztlichen Zeugnis vom 19. 10. 1949 nur zu 30 v. H. und nur vorübergehend in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt, noch ist sie eine alleinstehende Frau i. S. des § 35 Abs. 2 Ziff. 1 SHG. Die Beschwerdeführerin ist daher nicht selbständig anspruchsberichtig i. S. des § 35 und § 36 Abs. 1 SHG und hat, da § 39 SHG eine solche Berechtigung voraussetzt, auch keinen selbständigen Anspruch auf Unterhalts Hilfe für die zurückliegende Zeit.

#### A n m e r k u n g :

Die Ausführungen entsprechen der Auffassung des Hauptamtes (vgl. J 2 Ziff. 3 v. 29. 9. 1949 und J 14 Ziff. II vom 12. 6. 1950). — Die in J 14 Ziff. II 3 behandelte Frage, ob sich der Anwendungsbereich der SH-DVO zu § 42 nur auf Angehörige im Sinne des § 36 Abs. 2 SHG beschränkt, war in dieser Entscheidung nicht zu prüfen.

#### Zu 2: Aus den Gründen:

„Es kann nach Ansicht des Spruchsenats kein Zweifel darüber bestehen, daß Einkünfte aus Miete oder Untermiete zu den eigenen Mitteln im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 2 SHG gehören. Ließe hieran der Wortlaut des Soforthilfegesetzes einen Zweifel, so ergibt sich die Bejahung dieser Frage aus Ziff. 5 der SH = DVO zu § 35, der nur familiengerichtliche Unterhaltsleistungen Angehöriger sowie Leistungen, die dem Antragsteller ohne rechtliche Verpflichtung von dritter Seite gewährt werden, nicht als eigene Mittel ansieht. Leistungen auf Grund eines Untermietverhältnisses sind aber Leistungen, die von dritter Seite (vom Untermieter) mit rechtlicher Verpflichtung gewährt werden, so daß Untermietzahlungen als eigene Mittel anzusehen sind.“

Allerdings kann die Untermiete nur in Höhe des Nettoeinkommens berücksichtigt werden. Es ist also insbesondere der auf den untervermieteten Raum entfallende Anteil am Mietzins abzuziehen. Was hiernach sonst in Abzug zu bringen ist, wird sich mit allgemeiner Gültigkeit nicht sagen lassen. Jedenfalls wird auch ein entsprechender Abnutzungsbetrag für vermietete Möbel, geliefertes Frühstück usw. abzuziehen sein. Dies läßt sich im vorliegenden Fall wegen der hierfür fehlenden Feststellungen nicht entscheiden. Es ist weder die Größe der untervermieteten Räume, noch die Größe der ganzen Wohnung bekannt, noch, ob auch die Möbel mit vermietet sind, ob die Untermieter Küchenbenutzung haben usw. Aus sozialen Rücksichten und aus Vereinfachungsgründen ist hier wohl eine entgegenkommende Behandlung im allgemeinen am Platze, etwa die Annahme eines aus der Praxis sich ergebenden Pauschalzettels von 20 Prozent der Untermieteneinnahmen als Nettoeinkommen, oder das Ergebnis von Erhebungen der lokalen Wohnungsämter.

Der Spruchsenat schließt sich in dieser Richtung den im J.-Schreiben J 10 des Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe vom 21. 3. 1950 enthaltenen Ausführungen (insbesondere unter II d) im wesentlichen an.“

#### Zu 3: Aus den Gründen:

„§ 35 Abs. 1 SHG fordert u. a. als Voraussetzung der Unterhalts Hilfe, daß der Antragsteller infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, durch Arbeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen“.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht eindeutig hervor, daß jemand, der „die Hälfte dessen zu erwerben fähig ist, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit

ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen“, dessen Erwerbsfähigkeit als gerade um 50 v. H. gemindert ist, diese Voraussetzung des Gesetzes nicht erfüllt: denn er muß, um sie zu erfüllen, außerstande sein, diese Hälfte zu verdienen, also mehr als 50 Prozent erwerbsbeschränkt sein. Der Spruchsenat verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß die hier angestellten Erwägungen mehr oder weniger theoretisch sind, da ein ärztliches Gutachten, das dauernde Erwerbsunfähigkeit von gerade 50 Prozent feststellt, kaum vorkommen wird: denn auch die ärztliche Wissenschaft wird nicht in der Lage sein, eine solche Feststellung mit einer Sicherheitsgrenze von 1 Prozent zu treffen. Es wird vielmehr ein solches Gutachten meist Anlaß zur Überprüfung und Richtigstellung geben.“

#### A n m e r k u n g :

Vgl. auch J 1 Ziff. 7 v. 20. 9. 1949, J 4 Ziff. 3 v. 20. 10. 1949.

— MBl. NW. 1951 S. 862.

## Verwaltungskostenanteile zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Amberg (Opf.)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 7. 1951 — B 6115 — 6522/IV

Es ist festgestellt worden, daß Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen, welche Beiträge zentral oder durch Sammelkassen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abführen, Beiträge für aus Bundesmitteln Versicherte überweisen, ohne nach Haushaltssmitteln des Bundes und Haushaltssmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterscheiden.

Da der Anstalt nicht alle Landesdienststellen bekannt sind, die Versicherte beschäftigen, welche ganz oder teilweise ihre Vergütung aus Bundesmitteln erhalten, ist es ihr nicht möglich, mit diesen Verwaltungen unmittelbar in Verbindung zu treten.

Ich bitte daher, alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, die Überweisung der Beiträge, die zu Lasten des Bundes gehen, gesondert vorzunehmen, damit bei der Abrechnung der Verwaltungskosten Überschneidungen vermieden werden.

Bezug: Meine RdErl. vom 9. 7. 1948 — B 6115 — 5000/IV —, 21. 9. 1948 — B 6115 — 7240/IV — (MBl. NW. S. 505), 19. 11. 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637), 15. 8. 1949 — B 6115 — 7595/IV — (MBl. NW. S. 905), 10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV — (MBl. NW. S. 321), 10. 4. 1951 — B 6115 — 1979/IV II. Ang. — (MBl. NW. S. 475).

— MBl. NW. 1951 S. 872.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat Dr. A. Heckenthaler zum Ministerialrat, Regierungsveterinärat Dr. J. Quander zum Oberregierungs- und -veterinärrat und Referent Dr. H. Reichelt zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 872.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Veröffentlichungen für Baupraktiker, besonders für Baufacharbeiter

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 7. 1951 — II A 8.020 Nr. 1697/51 —

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers für Wohnungsbau gebe ich hiermit zur Beachtung bekannt:

Der Bundesminister für Wohnungsbau

— Abteilung II —

Az.: 2430—05 (LX W 7.2 I.L.)

Bonn, am 10. Juni 1951

An Verteiler

Betrifft: Veröffentlichungen für Baupraktiker, besonders für Baufacharbeiter.

Die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, alle Verbesserungen und wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiete der Technik und Organisation des Bauens erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie in allen Stufen der Vorbereitung und Ausführung der Bauten auch wirklich so angewandt werden, daß die Güte der Bauten verbessert und ihre Kosten gesenkt werden.

Um dies auch bei der praktischen Bauausführung zu erreichen, hat es der Erich Schmidt Verlag, Berlin W 35, übernommen, im Auftrage meines Beirates für Bauforschung und mit meiner Unterstützung eine preiswerte Ausgabe B der Zeitschrift „Bau-Trichter“ unter ständiger Mitwirkung bekannter Fachleute herauszugeben.

Die monatlich erscheinenden Hefte sollen in kurzen Beiträgen über Erfahrungen, Forschungsergebnisse, Rationalisierungsmaßnahmen, häufig beobachtete Baufehler usw. in einer Art berichten, die diese Dinge besonders den Baufacharbeitern und dem Nachwuchs nahebringen.

Um das gesteckte Ziel zu erreichen, ist eine möglichst weitgehende Verbreitung dieser Hefte erforderlich. Ich bitte Sie daher im Interesse der Sache, hierbei mitzuwirken und die Hefte in ausreichender Zahl für die Angehörigen Ihres Betriebes oder Verbandes, Ihrer Dienststelle usw. regelmäßig zu beziehen oder wenigstens den Angehörigen den Bezug der genannten Hefte dringend zu empfehlen. Die Hefte sind auch für den Nachwuchs bestimmt und sollten daher auch unter den Lehrlingen und den Schülern der Berufs- und Fachschulen verbreitet werden. Der geringe Preis von 0,30 DM Stück dürfte den Bezug erleichtern. Bei Mengenbezug stellt sich der Preis folgendermaßen: ab 10 Stück 0,28 DM, ab 50 Stück 0,26 DM und ab 300 Stück 0,25 DM je Exemplar.

Als Anlage übersende ich die von Ihnen benötigte Anzahl Freistücke des 1. Heftes und dieses Rundschreibens zur Weitergabe an die in Betracht kommenden Personen und Stellen Ihres Bereiches. Bestellungen sind zu richten an den Erich Schmidt Verlag, Berlin W 35, Bielefeld oder München. Bestellkarten sind den Freistücken beigelegt.

Anregungen zur Ausgestaltung und Verbesserung der Hefte bitte ich, an meine Dienststelle in Berlin W 15, Bundesallee 216 218, oder an die Schriftleitung des „Bau-Trichter“ zu richten.

— MBl. NW. 1951 S. 872.

### III B. Finanzierung

#### Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 7. 1951 —  
III B 6 — 321 — (53) Tgb.-Nr. 11 951/51 —

Mit Erl. vom 25. März 1950 habe ich angeordnet, daß Schuldner von:

Darlehen aus Hauszinssteuermitteln,  
staatlichen Arbeitgeberdarlehen und  
Schullastenträgerdarlehen

ein Kapitalnachlaß in Höhe von 10 v. H. der Restschuld zu gewähren ist, wenn die volle Rückzahlung vor Ablauf der planmäßigen Tilgung in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 erfolgt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Landesrechnungshof erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch solchen Schuldner der vorbezeichneten Darlehen ein Kapitalnachlaß in Höhe von 10 v. H. der Restschuld zu gewähren ist, die die volle Rückzahlung vor Ablauf der planmäßigen Tilgung in der Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952 bewirken.

Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Geltungsdauer seines Erl. — V 3 1603 18 — vom 22. März 1950 gleichfalls entsprechend zu verlängern.

Ich bitte, die Gemeinden und Gemeindeverbände ihres Bezirks auf diesen Erl. hinzuweisen.

Bis zum 30. April 1952 erbitte ich Ihren Bericht über die Anzahl und die Höhe der außerplanmäßig auf Grund des vorstehenden Erl. zurückgezahlten Darlehnsbeträge.

Bezug: Mein Erl. — III B 6 — 321 (29) Tgb.-Nr. 239/50 — v. 25. 3. 1950 (MBl. NW. S. 287).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen.

— MBl. NW. 1951 S. 873.

### K. Staatskanzlei

#### Amtliche Bezeichnung für das legal verwaltete Berlin

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 18. 7. 1951 —  
II/19/113/51

Nach der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950, die am 1. Oktober 1950 in Kraft getreten ist, lautet die amtliche Bezeichnung für das legal verwaltete Berlin nur noch „Berlin“ und nicht mehr „Groß-Berlin“. Außer-

dem wird Berlin seit dem Bestehen der auf Grund der neuen Verfassung gewählten Regierung nicht mehr von einem Magistrat verwaltet, sondern von dem Senat regiert. Die Bezeichnung der Berliner Regierung lautet daher: „Senat von Berlin.“

In entsprechender Weise trägt die Dienststelle des Berliner Bevollmächtigten beim Bund die Bezeichnung:

„Der Senator für Bundesangelegenheiten  
Bevollmächtigter  
des Landes Berlin beim Bund.“

Ich bitte, zukünftig entsprechend zu verfahren und insbesondere die Registraturen und Absendestellen auf die richtige Bezeichnung der Regierung des Landes Berlin hinzuweisen.

— MBl. NW. 1951 S. 873.

### Notizen

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Victor Ferreira da Cunha das Exequatur erteilt. Zu seinem Amtsbereich gehört auch das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 874.

### Suche nach Emil Schadt

Mitt. d. Sozialministers v. 14. 7. 1951 —  
IV B/1 6201 — 2268/51

Der Vertriebene Emil Schadt, Euskirchen, Mittelstr. 1, wird von der Kreissparkasse Euskirchen in einer Vertriebenen-Kreditangelegenheit gesucht.

Termin: 15. August 1951 (Fehlanzeige nicht erforderlich).

An die Meldebehörden im Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 874.

### Literatur

**G**undris des **Verwaltungsrechts**. Herausgegeben von L. Ambrosius, Ministerialrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Band 6:

**Das Reisekostenrecht**, Kommentar von Ministerialrat L. Ambrosius, dritte, neu bearbeitete Auflage, Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1950. 400 Seiten, 14,50 DM.

In der vorliegenden dritten Auflage hat der Verfasser alle Wünsche berücksichtigt, die an einen Kommentar des Reisekostenrechts bei dem augenblicklichen Stand gestellt werden können.

Er bringt zunächst in Teil 1 den Wortlaut des Reisekostengesetzes und der Ausführungsbestimmungen hierzu, in Teil 2 das Reisekostennebst Ausführungsbestimmungen, die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung und die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen nebst ausführlicher Kommentierung und unter Einführung der abweichenden Regelungen der Länder in der für diesen Grundriß bekannten und für die Praxis so übersichtlichen und wertvollen drucktechnischen Gestaltung in vier verschiedenen Drucktypen. Zu den einzelnen Vorschriften hat der Verfasser als der für diese Fragen zuständige Referent des Innenministeriums auf Grund seiner praktischen Erfahrungen ausführliche Erläuterungen gegeben und durch das Einfügen von Beispielen versucht, Zweifel jeder Art auszuschalten.

In Teil 3 sind die für die Bearbeitung von Reisekosten erforderlichen Sondervorschriften und das Verzeichnis der Nachbarorte im Inland und Ausland enthalten. Soweit die abweichenden Vorschriften der Länder so umfangreich sind, daß sie die Übersicht des Kommentars erschweren, sind sie getrennt nach Ländern im Teil 4 zusammengefaßt.

Damit gibt der vorliegende Band die Möglichkeit, sich einmal an Hand des Kommentars einen klaren Überblick über die Rechtslage zu verschaffen und dann die in dem für die Länder bestimmten Teil 4 zusammengefaßten Sonderregelungen zu berücksichtigen. Ganz besonders wird die Handhabung des Buches erleichtert durch die Anbringer einer näheren Bezeichnung der Vorschriften bzw. der jeweils auf der betreffenden Seite behandelten Paragraphen oder Nummern der in Frage kommenden Bestimmungen am Kopf einer jeden Seite.

Der vorliegende Band, dessen sehr umfangreiches Sachverzeichnis von den Benutzern besonders beifällig aufgenommen werden wird, kann allen Dienststellen und Interessenten wärmstens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 874.

